

Verordnung über die Rechnungslegung der Stiftung Kirchengut

Vom 23. Januar 2018 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 4 des Dekrets vom 8. Juni 2006¹⁾ [über die Stiftung Kirchengut](#),

beschliesst:

§ 1 Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung der Stiftung folgt den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit, der Stetigkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit.

² Die Jahresrechnung umfasst die Erfolgsrechnung und die Bilanz.

³ Soweit diese Verordnung keine eigene Regelung trifft, sind die Bestimmungen des [Finanzhaushaltsgesetzes](#)²⁾ anzuwenden.

§ 2 Erfolgsrechnung

¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag des Rechnungsjahres.

² Ihr Saldo verändert das Stiftungskapital.

§ 3 Bilanz

¹ Die Bilanz weist die Aktiven und Passiven aus.

² Die Aktiven umfassen das Umlaufvermögen und das Anlagevermögen.

³ Die Passiven umfassen das Fremdkapital und das Eigenkapital.

§ 4 Bewertungsgrundsätze für die Aktiven

¹ Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs-, Herstellungs-, Übertragungs- oder Marktwert bilanziert. Dabei sind die Abschreibungen sowie allfällige Wertberichtigungen zu berücksichtigen.

² Sämtliche Liegenschaften werden zu einem pro-memoria-Wert bilanziert.

³ Die Stiftung führt ein Liegenschaftsinventar.

1) SGS 191.2

2) SGS 310

⁴ Die Wertschriften werden unter Berücksichtigung einer Wertschwankungsreserve zu Marktwerten bilanziert.

§ 5 Jahresrechnung

¹ Der Stiftungsrat beschliesst die Jahresrechnung innert 6 Monaten nach der vergangenen Jahresperiode.

² Die kantonale Finanzkontrolle revidiert die Jahresrechnung gemäss dem Standard der eingeschränkten Revision.

³ Die Jahresrechnungen sind während 11 Jahren aufzubewahren.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
23.01.2018	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2018.003

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	23.01.2018	01.01.2018	Erstfassung	GS 2018.003